



## **Herdebuchvorschriften für das Bündner Oberländer Schaf**

### **Vorbemerkung**

In der Folge wird der Lesbarkeit halber nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich schliesst diese Formulierung unsere geschätzten weiblichen Kolleginnen genauso mit ein.

### **1. Zweck**

Das Herdebuch unterstützt die zielkonforme Zuchtauswahl und bietet die Grundlage für die Vermeidung von Inzucht und die Erhaltung der genetischen Breite in der Population.

Die vorliegenden Vorschriften regeln das Herdebuchwesen beim Bündner Oberländer Schaf. Sie beschreiben die Umsetzung der Verordnung über die Tierzucht (TZV) erlassenen Bedingungen für die Anerkennung des Vereins zur Erhaltung des Bündner Oberländer Schafes (VEB). Sie sind für alle Beteiligten verbindlich.

### **2. Struktur**

#### **2.1. Übersicht**

Die Organe des Herdebuchwesens sind die Herdebuchbetriebe.

Die Züchter, bez. die Herdebuchbetriebe sind Mitglied im Verein zur Erhaltung des Bündner Oberländer Schafes.

Jeder Züchter wird von einem Experten betreut, welcher im Auftrag der Zuchtbuchführung Tierbeurteilungen, Bestandeskontrollen und Leistungsprüfungen durchführt.

Die Expertenkommission hat ein Mitspracherecht in den zuchtstrategischen Entscheidungen und wird von der Zuchtleitung geleitet.

Das Herdebuch wird vom Zuchtbuchführer elektronisch verwaltet und aktuell gehalten.

## **2.2. Verein zur Erhaltung des Bündner Oberländer Schafes (VEB)**

Der VEB ist für die Rasse des Bündner Oberländer Schafes verantwortlich. Er arbeitet mit den Züchtern gemäss seinen Statuten zusammen und die Zucht gemäss der Zuchtstrategie, den Herdebuchvorschriften, seinen Richtlinien und seinen Versammlungsbeschlüssen. Er besetzt im Minimum folgende Chargen: Präsident, Zuchtbuchführer, Zuchtleitung, Aktuar, Kassier, Experten und Revisoren.

## **2.3. Herdebuchbetrieb**

Jeder Züchter von Bündner Oberländer Schafen kann die Dienstleistungen des VEB beanspruchen, sofern er sich an die Herdebuchvorschriften hält und Mitglied des VEB ist.

## **2.4. Zuchtbuchführer**

Der Zuchtbuchführer verarbeitet die Züchtermeldungen, ordnet mit den Aufträgen an die Experten Beurteilungen, bez. Exterieur-Leistungsprüfungen an und erstellt die nötigen Ausweise und Auswertungsdokumente. Er steht den Züchtern für Auskünfte, Beratungen und Tiervermittlungen zur Verfügung.

Der Zuchtbuchführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt und arbeitet mit der Zuchtleitungsgruppe und dem Vorstand des VEB zusammen.

## **2.5. Experten und Expertenkommission**

Die Experten betreuen die ihnen zugeteilten Züchter und handeln im Auftrag der Zuchtleitung. Die Experten sind Mitglied der Expertenkommission.

Die Zuchtleitung und die Expertenkommission sind verantwortlich für die Tierschauen, für die Bestandeskontrollen sowie für die Selektions- und Haltungsberatung der Züchter. Die Experten werden an Fachkursen ausgebildet und durch den VEB anerkannt und durch die Mitgliederversammlung gewählt.

# **3. Organisation**

## **3.1. Informationsflüsse**

### **3.1.1. Züchtermeldungen**

Die Züchter haben folgende Ereignisse der [www.agate.ch](http://www.agate.ch) zu melden:

- Alle Geburten werden ins Herdebuch aufgenommen.  
Anzugeben sind: Mutter (Name und TVD-Markierung), Vater (Name und TVD-Markierung), Geburtsdatum, Jungtier(e) (Anzahl, TVD-Markierung und Geschlecht), Erbfehler, Geburtsverlauf, Verwendung zur Zucht oder Mast.
- Sämtliche Verstellungen/Schlachtungen/Todesfälle müssen bei [www.agate.ch](http://www.agate.ch) gemeldet werden.  
Anzugeben sind Tier (Name und TVD-Markierung) Verkaufs- resp. Todesdatum und ev. Abgangsgrund und Käuferadresse.
- Adressänderungen sind dem VEB zu melden.

### **3.1.2. Expertenmeldungen**

Die Experten erhalten von der Zuchtleitung periodisch Beurteilungsaufträge. Die Rückmeldung hat zur Verarbeitung im Herdebuch auf den entsprechenden Formularen jeweils an den Zuchtbuchführer zu geschehen. Die Experten orientieren über nicht oder fälschlich gemeldete Mutationen, aussergewöhnliche Ereignisse, sowie über Probleme und Erfolge in der Zucht der betreuten Züchter.

(Horn, Farbe und besondere Merkmale.)

### **3.1.3. Meldungen an den Vorstand**

Der Zuchtbuchführer orientiert den Vorstand regelmässig über den Stand der Zucht und über ausserordentliche Ereignisse.

### **3.2. Publikationen**

Die Züchter haben Anrecht auf einen Abstammungs- und Leistungsausweise, sobald ein Tier im Herdebuch aufgenommen ist. (Muss von den Züchtern angefordert werden.)

Aktualisierte Ausweise und Stalllisten können bei der Zuchtbuchführung angefordert werden.

### **3.3. Weitere Dienstleistungen**

Mitglieder des VEB sowie Behörden und Wissenschaftler können im Rahmen ihrer Arbeit Einblick ins Herdebuch erhalten.

Auswertungen des Herdebuches und Resultate von Leistungsprüfungen können im VEB-Bulletin und auf der Homepage des VEB veröffentlicht werden.

Auf Anfrage werden die Inzuchtkoeffizienten möglicher Paarungen durch den Zuchtbuchführer oder durch die Zuchtleitung an den Züchter abgegeben.

### **3.4. Kontrollen**

Die Züchter und deren Bestände werden regelmässig durch die Experten kontrolliert.

## **4. Herdebuch**

### **4.1. Führung des Herdebuches**

Das Herdebuch ist vom SSZV übernommen worden.

Die Verwaltung der Herdebuchdaten obliegt der Zuchtbuchführung des VEB.

Die Klassifizierung der Herdebuchtiere wird vom SSZV übernommen.

### **4.2. Definition der Rassenmerkmale und der Zuchtziele**

Die Rassenmerkmale und die Zuchtziele sind im separaten Reglement "Zuchtziel, Rassenstandard und Zuchtstrategie des Bündner Oberländer Schafes" erläutert.

### **4.3. Identifikation der Tiere**

Jedes Tier im Herdebuch muss eindeutig gekennzeichnet sein (offizielle TVD-Ohrmarke oder alte Herdebuch-Ohrmarke.)

Markierungen die unlesbar werden oder verloren gegangen sind, sind zu ersetzen. Die offiziellen TVD-Ohrmarken sind durch den Züchter direkt bei der TVD zu bestellen.

#### 4.4. Leistungsprüfungen

Folgende Kontrollen und Leistungsprüfungen werden durchgeführt:

- Abstammungskontrolle
- Exterieurbeurteilung

Zudem werden angeboten:

- Freiwillige Aufzuchtleistungskontrollen (Wägungen)

Die Leistungsdaten werden im Herdebuch integriert.

#### 5. Abschlussbestimmungen

Verstösse gegen die Herdebuchbestimmungen werden von der Expertenkommission und der Zuchtleitung sanktioniert. Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Wird gegen Verfügungen der Expertenkommission und Zuchtleitung rekuriert, können sie, binnen 30 Tage nach Eröffnung beim Bundesamt für Landwirtschaft, durch Beschwerde angefochten werden.

Vorliegende Herdebuchbestimmungen wurden durch die Kleinviehkommission des Züchtersverbandes für gefährdete Nutztierassen Pro Specie Rara per 1.10.97 in Kraft gesetzt. Revision am 21.3.2000 mit Gültigkeit ab 1.4.2000.

Aktualisierung der VEB-Herdbuchvorschriften ohne substantielle inhaltliche Veränderungen am 7. Dezember 2009

Die Revision dieser Zuchtstrategie wurde im Januar 2019 sowie im April 2022 durch die Zuchtleitungsgruppe des VEB überarbeitet.

Der Präsident  
Ernst Oertle

Für die Zuchtleitungsgruppe  
Daniel Rössli

Genehmigung der Zuchtziel- und Zuchtstrategie des Bündner Oberländer Schafes durch die Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2022

Der Präsident  
Ernst Oertle